

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300101/42 - Rt  
-----

Linz, am 10. April 1987

DVR.0069264

2. Abgabenänderungsgesetz 1987;  
Entwurf - Stellungnahme

ZENTWURF	
Z' 15	GE 87
Datum: 15. APR. 1987	
Verteilt: 16. APR. 1987	

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
-----

*H. Wasserbauer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzesentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Heitz*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300101/42 - Rt  
-----

Linz, am 10. April 1987

DVR.0069264

2. Abgabenänderungsgesetz 1987;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 06 0102/2-IV/6/87/3 vom 4.3.1987

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 4. März 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):Zu Art. I Z. 8 (§ 27 Abs. 1 Z. 4):

Während das Kreditwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz im Art. I Z. 7 sowie an allen übrigen Stellen, an denen diese Gesetze im Einkommensteuergesetz zitiert werden, unter Angabe der Fundstelle im Bundesgesetzblatt und unter Hinzufügung des Passus "in der jeweils geltenden Fassung" angeführt werden, ist die Zitierweise im Art. I Z. 8 anders. Eine Vereinheitlichung wäre angebracht.

Zu Art. I Z. 17 (§ 54):

Nach dem vorgesehenen § 54 Abs. 4 (neu) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, neben der Form des Datenträger austausches auch den Inhalt der Mitteilung mit Verordnung festzulegen. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf Art. 18

- 2 -

Abs. 1 B-VG unter dem Gesichtspunkt einer nicht ausschließbaren formalgesetzlichen Delegation bedenklich.

Zu Art. I Z. 20 (§ 72 Abs. 3):

Insoweit mit einer Verordnung, zu der die Neuregelung ermächtigt, (zumindest) mittelbar auch auf die Organisation der Datenverarbeitung des Arbeitgebers Land Oberösterreich eingegriffen werden könnte, erscheint die vorgesehene Verordnungsermächtigung unannehmbar.

Im übrigen könnte auch hier die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, den Inhalt der Meldung mit Verordnung festzulegen, möglicherweise als formalgesetzliche Delegation angesehen werden.

Zu den Abschnitten XI (Sonderabgabe von Banken) und XII (Sonderabgabe von Erdöl):

Bei der Zitierung des Gesetzes im Einleitungssatz müßte es jeweils richtig lauten:

"..., in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 557/1985 ..."

Zum Abschnitt XIII (Bundesabgabenordnung):

Zielsetzung des gemäß Z. 9 neu eingefügten § 212a samt Begleitregelungen ist die Sanierung der BAO im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1986, G 119/86-19, mit dem der § 254 (Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung) als verfassungswidrig aufgehoben worden ist.

Zunächst wird festgehalten, daß dieser § 212a in seiner praktischen Auswirkung für die Zukunft eine Verzögerung bei der Entrichtung von Abgaben erwarten läßt, wie dies auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird.

Da es somit beim Land Oberösterreich zu einem Minderaufkommen an Steuern kommen könnte, wird auf die Verhandlungspflicht nach § 5 FAG 1985 hingewiesen.

Aus rechtlich-legistischer Sicht hingegen fällt die Kompliziertheit der vorgeschlagenen Konstruktion auf. Von dem einfachen Abgabepflichtigen wird diese Regelung, die - wie die Erläuterungen (Seite 62) angeben - eigentlich seinem Rechtsschutzbedürfnis dienen soll, ohne Inanspruchnahme einer rechtskundigen Vertretung gar nicht genützt werden können. Bezeichnend für die offenkundige Unfertigkeit der Neuregelung scheint, daß der Abs. 1 des § 212a in der Entwurfsfassung aus nur einem einzigen Satz mit fünfzehn Zeilen besteht und für die Gesamtkonstruktion nahezu sechs Seiten Erläuterungen als erforderlich erachtet werden.

Außerdem scheinen Erläuterung und vorgeschlagener Gesetzestext nicht übereinzustimmen. Denn konträr zur Beteuerung in den Erläuterungen (Seite 83 oben) wird sich gerade die in § 212a Abs. 1 lit. b vorgesehene Regelung (verfahrensmäßige Prüfung, ob mit der sofortigen Einhebung der Abgabe für den Abgabepflichtigen ein "unverhältnismäßiger Nachteil" verbunden wäre) als Ermessenshürde herausstellen, zu deren Überwindung erst die Ausbildung einer Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes hilfreich sein wird. Ob also mit der vorgeschlagenen Regelung das vom Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis postulierte Mindestmaß an faktischer Effizienz von Rechtsschutzeinrichtungen tatsächlich abgedeckt wird, darf zunächst bezweifelt werden, zumal bei der Beurteilung der gesamten Regelung nicht übersehen werden darf, daß der aufgehobene § 254 unverändert wieder in Kraft gesetzt werden soll.

Über den Gesetzentwurf hinaus wird bemerkt:1. Zum Körperschaftsteuergesetz 1966:

Bei der vorgesehenen Änderung des Körperschaftsteuergesetzes sollte insoweit auch eine Gleichstellung der Landes-Hypothekenbanken mit den Kreditgenossenschaften erfolgen, als sich auch für sie die Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 2 auf die Hälfte ermäßigen sollte. Dies erscheint im Hinblick auf die Leistung eines Haftungsentgeltes durch die Landes-Hypothekenbanken sachlich gerechtfertigt.

2. Zum Umsatzsteuergesetz 1972:

Unter den Steuerbefreiungen nach § 6 Z. 6 UStG 1972 sind zwar die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens angeführt, nicht jedoch die Unfallfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 3 Z. 2 B-KUVG. Dabei kann es sich jedoch nur um ein Versehen handeln, da ein Argument für eine Ungleichbehandlung in keiner Weise zu finden ist. Bei der vorgesehenen Änderung des Umsatzsteuergesetzes sollte daher die Bestimmung des § 6 Z. 6 im obigen Sinne ergänzt werden.

3. Zum Investitionsprämienengesetz:

Wie bereits in der h. Stellungnahme vom 12. September 1986, Verf(Präs)-300101/25-Gr, vorgebracht wurde, hat der Bundesminister für Finanzen im Zuge der Beratungen zum FAG 1985 den Ländern zugesagt, in Hinkunft die Ausgaben für die Investitionsprämie nicht mehr nach dem den Tatsachen widersprechenden Schlüssel des § 16 des Investitionsprämienengesetzes durchzuführen, sondern länderspezifisch je nach dem Steuersubjekt entweder der veranlagten Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer anzulasten. Da

der § 16 des Investitionsprämiengesetzes nach dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1987 unverändert bleiben soll, muß gefordert werden, daß der Bund nunmehr seine Zusage erfüllt.

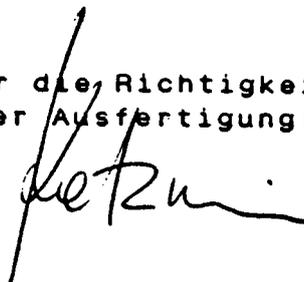
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ketzner', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.